

**Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Faches Quantitative Finance  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) 2021  
(Fachprüfungsordnung Quantitative Finance M.Sc. - 2021)**

**Vom 25. Februar 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2021 und nach Eilentscheid des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

|   |    |
|---|----|
| § 1 Geltungsbereich .....   | 1  |
| § 2 Studienziel.....  | 2  |
| § 3 Akademischer Grad.....  | 2  |
| § 4 Studienaufbau .....   | 2  |
| § 5 Studienjahr .....   | 2  |
| § 6 Zugang zum Masterstudium .....  | 2  |
| § 7 Beschränkung der Zulassung zu Veranstaltungen.....                                | 3  |
| § 8 Zweck der Prüfung .....   | 4  |
| § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache .....  | 4  |
| § 10 Prüfungsausschuss .....  | 4  |
| § 11 Studienbereiche und Leistungspunkte .....  | 4  |
| § 12 Prüfungen.....   | 5  |
| § 13 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....                                | 6  |
| § 14 Wiederholung von Prüfungen .....   | 6  |
| § 15 Masterarbeit .....   | 6  |
| § 16 Bildung der Gesamtnote .....   | 7  |
| § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen .....  | 7  |
| § 18 Übergangsbestimmungen.....   | 7  |
| § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....   | 8  |
| Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Quantitative Finance (Beispiel) ..... | 9  |
| Anlage 2: Curriculum des Masterstudiengangs Quantitative Finance .....                | 10 |

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Masterstudiengangs Quantitative Finance.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

## **§ 2 Studienziel**

Der Master ist nach dem Bachelor ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Volkswirtschaftslehre. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Unternehmen oder im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung sowie in Organisationen und Verbänden, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

## **§ 4 Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 50 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte (LP) inklusive 18 LP oder 30 LP für die Masterarbeit. Näheres zum Studienablauf kann Anlage 1 und zum Studienaufbau Anlage 2 entnommen werden.

## **§ 5 Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser FPO ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Veranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Masterstudiengang Quantitative Finance sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester dringend empfohlen, da die Module Mathematical Finance, Probability Calculus sowie Econometric Methods nur im Wintersemester angeboten werden und für viele der Wahlmodule grundlegend sind.

## **§ 6 Zugang zum Masterstudium**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen sind in folgenden beiden Fällen erfüllt:
  1. wenn jemand nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 LP mit der Note 2,5 oder besser oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat und insgesamt mindestens 35 LP aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre, die insbesondere Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie vermittelt haben und aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in den quantitativen Grundlagen, die Kenntnisse in Analysis, Lineare Algebra, Statistik und Ökonometrie vermittelt haben, vorweist. Die 35 LP aus Satz 1 müssen sich zu mindestens 20 LP aus Kursen aus dem Bereich der quantitativen Grundlagen, die Kenntnisse in Analysis, Algebra, Statistik und Ökonometrie vermittelt haben, zusammensetzen. Der inhaltliche Nachweis über die geforderten Grundlagenkenntnisse ist durch Einreichung eines offiziellen Modulhandbuches oder durch von der Hochschule bestätigte Modulbeschreibungen zu erbringen.

2. wenn jemand eine Bachelorprüfung nach Nummer 1 mit einer Note von 3,0 oder besser bestanden hat, wenn sie oder er mindestens 35 LP gemäß Nummer 1 nachweisen kann und die nach LP gewichtete Durchschnittsnote aus allen Leistungen, die die Bedingungen für diese (mindestens) 35 LP erfüllen, 2,5 oder besser ist.
- (2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 sowie etwaige Auflagen wie das Nachholen bestimmter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Sprachvoraussetzungen ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Zulassung zu Veranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## **§ 8 Zweck der Prüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der quantitativen Finanzökonomik erläutern und interpretieren kann,
2. ein breites, detailliertes und kritisches Wissen auf dem neuesten Stand in mehreren Teilgebieten der quantitativen Finanzökonomik erworben hat,
3. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen,
4. die zentralen Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre bewerten kann,
5. fähig ist, eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden,
6. fähig ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

## **§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. In Wahlpflichtveranstaltungen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache auch Deutsch sein.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus der PVO.

## **§ 11 Studienbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Insgesamt sind 120 LP zu erbringen. Neben der Masterarbeit im Umfang von 18 oder 30 LP sind Module in folgenden Studienbereichen im angegebenen Umfang an LP zu absolvieren.
  1. Compulsory Section Statistics and Econometrics 24 LP
  2. Compulsory Section Mathematical Finance 24 LP
  3. Compulsory Elective Section Specialization in Mathematical Finance 6 bis 24 LP
  4. Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance 15 bis 48 LP
  5. Compulsory Elective Section Seminar 5 bis 12 LP
  6. Compulsory Elective Section Supplementary Subjects 0 bis 13 LP
- (2) Die Module der Pflichtbereiche (Compulsory Section) gemäß Absatz 1 sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Die in den Wahlpflichtbereichen (Compulsory Elective Section) gemäß Absatz 1 wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) In der Compulsory Elective Section Specialization in Mathematical Finance ist mindestens ein Modul und maximal vier Module zu erbringen.
- (5) In der Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance sind mindestens drei und maximal acht Vorlesungsmodule zu erbringen.
- (6) In der Compulsory Elective Section Seminar sind ein oder zwei Seminarmodule wahlweise aus den Bereichen Financial Economics & Corporate Finance und/oder Mathematical Finance und/oder Applied Empirical Methods zu erbringen.
- (7) In der Compulsory Elective Section Supplementary Subjects können Vorlesungsmodule in Economics und/oder in Applied Empirical Methods und/oder Module aus fachfremden Supplementary Subjects erbracht werden.

## § 12 Prüfungen

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 2. Ist dort von einer Modulprüfung die Rede, so wird die konkrete Prüfungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2 festgelegt.
- (2) Eine Modulprüfung kann entweder aus einer Einzelprüfung gemäß dem folgenden Katalog bestehen oder aus einer, aus zwei inhaltlich verschränkten Teilen bestehenden, zusammengesetzten Prüfung bestehen, gemäß dem folgenden Katalog:
  1. Klausur
  2. Mündliche Prüfung
  3. Kolloquium
  4. Projektarbeit
  5. Online-Test
  6. Take-home Klausur
  7. Portfolio
  8. Empirisches Projekt
  9. Protokoll
  10. Hausarbeit
  11. Referat
  12. Ko-Referat
  13. Diskussionsleitung
  14. Programmieraufgaben
  15. Datenerhebung
  16. Datenauswertung
  17. Essay

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen, insbesondere die konkrete Prüfungsleistung, werden durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) In allen Vorlesungsmodulen können zusätzlich zur abschließenden Prüfung Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich muss die Bestnote auch ohne Bonuspunkte erreichbar sein. Art und Umfang von Bonusleistungen sowie deren Bewertung und die Verrechnung mit der Prüfungsnote werden durch die modulverantwortliche Person den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bonusleistungen können nur bei den beiden Prüfungen berücksichtigt werden, die im direkten Anschluss an die Durchführung des Moduls angeboten werden (1. und 2. Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters), danach verfallen sie.
- (5) In Seminarmodulen ergibt sich die Note aus der Leistung eines Seminarbeitrags, der in der Regel aus zwei inhaltlich verschränkten Prüfungselementen (Hausarbeit und Referat) besteht, aber auch aus weiteren verschränkten Leistungen (zum Beispiel Ko-Referat, Diskussionsleitung, Konzeptpapier) bestehen kann. Einzelheiten werden spätestens zwei Wochen vor Ende der Anmeldefrist für das Seminar von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen ergeben sich aus der PVO.

### **§ 13**

#### **Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) In den volkswirtschaftlichen, statistisch-ökonomischen und finanzmathematischen Seminaren ist neben der Prüfungsleistung des Moduls für die Vergabe der Leistungspunkte die regelmäßige Teilnahme als Studienleistung erforderlich, da die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Studierenden abhängig ist. Die Seminare erfordern neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation forschungsrelevanter Literatur und eigener empirischer Ergebnisse sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern sie dienen primär der Einübung des fachlichen Diskurses durch die Studierenden, insbesondere hinsichtlich der Vermittlung von Forschungsergebnissen, der Auswahl von Forschungsstrategien und -methoden sowie der wirtschaftspolitischen Konsequenzen ökonomischer Forschungsergebnisse.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 25 % der Präsenzzeit fernbleibt.

### **§ 14**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen ergeben sich aus der PVO.

### **§ 15**

#### **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 60 LP in diesem Studiengang erworben hat.
- (2) Der notwendige akademische Grad der Gutachterin oder des Gutachters sowie deren notwendige Fakultätszugehörigkeit ergibt sich aus der PVO.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und bestimmt darüber hinaus die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Ergibt sich daraus eine besondere Belastung einzelner Gutachterinnen oder Gutachter, so kann auf deren Antrag für eine im Wesentlichen gleichmäßige Belastung gesorgt werden.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt und durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter einreichen ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages besteht.
- (5) Die Masterarbeit kann in einem der Supplementary Subjects geschrieben werden. Soweit das Thema nicht in der Fakultät vertretenen Supplementary Subjects entnommen ist, soll es wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen.
- (6) Auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters wird die Masterarbeit entweder mit 18 LP oder mit 30 LP angemeldet.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 15 Wochen bei 18 LP und sechs Monate bei 30 LP. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist gemäß den Vorgaben der PVO möglich.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen bei einer Masterarbeit im Umfang von 18 LP und innerhalb der ersten zwei Monate bei einer Masterarbeit im Umfang von 30 LP zurückgegeben werden.

- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. In besonderen Fällen, insbesondere bei empirischen Arbeiten, kann der Umfang auf bis zu 80 Seiten erhöht werden, sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter zustimmt. Der Prüfungsausschuss trifft nähere Regelungen zur Masterarbeit und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann sie auch in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Bei einer empirischen Arbeit kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter verlangen, dass dabei das Vorgehen so dokumentiert wird, dass sowohl eine Wiederholung der Datenerhebung als auch eine Reproduktion der Ergebnisse möglich sind.
- (11) Die Arbeit wird nach ihrer Abgabe innerhalb von sechs Wochen bewertet.

## **§ 16**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Masterarbeit sowie die Noten von benoteten Modulen gewichtet nach LP ein.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Bereich mehr Module als erforderlich absolviert, dann sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Module maßgeblich, die den Abschluss ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für gemäß der Anerkennungsatzung anzurechnende Leistungen.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Anrechnungsvorschriften der Anerkennungsatzung.

## **§ 18**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Quantitative Finance mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 19 Absatz 2 außer Kraft getretenen alten FPO bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 möglich. Studierende, die ihr Studium nach der alten FPO fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2024 in die neue FPO.
- (2) Die Studierenden können einmalig bis zum 30. September 2021 beim Prüfungsamt der WiSo Fakultät zum Wintersemester 2021/22 den Wechsel aus der alten in die neue FPO beantragen.
- (3) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungsatzung angerechnet. Modulprüfungen, die zum Zeitpunkt des Wechsels nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten FPO unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen FPO angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach §19 Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden LP gegebenenfalls erforderlich sind.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2021/22 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Quantitative Finance mit dem Abschluss Master of Science bewerben und einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die FPO (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Quantitative Finance mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 6. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 3), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, den 25. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Carstensen  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



## Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Quantitative Finance (Beispiel)

Dieser Studienverlaufsplan stellt ein mögliches Beispiel dar. Es sind alle Studienverläufe möglich, die den Regelungen in §11 entsprechen. Hier ist der Fall dargestellt, in dem 12 LP an Modulen aus den Supplementary Subjects erbracht werden. Diese können vollständig durch Module der anderen Compulsory Elective Sections ersetzt werden (im Rahmen der Regelungen von §11). Außerdem haben einige Module der Supplementary Subjects, anders als hier abgebildet, mehr oder weniger als 6 LP. Die Module in Financial Economics & Corporate Finance sowie das Seminarmodul haben entweder 5 oder 6 LP.

|               |   |                                       |  |  |  |          |
|---------------|---|---------------------------------------|--|--|--|----------|
| 1st Semester  | Mathematical Finance (12 LP)                                      |                                       | Compulsory Elective Financial Economics & Corporate Finance (6 LP) | Probability Calculus (6 LP)  | Econometric Methods (6 LP)                                 |          |
| 2nd Semester  | Computational Finance (12 LP)                                     |                                       | Compulsory Elective Financial Economics & Corporate Finance (6 LP) | Inferential Statistics (6 LP)  | Time Series Econometrics (6 LP)                            |          |
| 3rd Semester* | Compulsory Elective Specialization in Mathematical Finance (6 LP) | Compulsory Elective Seminar ** (6 LP) | Compulsory Elective Financial Economics & Corporate Finance (6 LP) | Compulsory Elective Financial Economics & Corporate Finance (6 LP)     | Compulsory Elective Supplementary Subjects (6 LP) ****     |          |
| 4th Semester  | Master's Thesis (18 LP) ***                                       |                                       |  | Compulsory Elective Financial Economics & Corporate Finance (6 LP) *** | Compulsory Elective Supplementary Subjects (6 LP) ***/**** | Option 1 |
|               | Master's Thesis (30 LP) ***                                       |                                       |  |  |  | Option 2 |

\* = Mobilitätsfenster (für Auslandssemester geeignet)

\*\*= The Seminar(s) can be taken in Mathematical Finance or Financial Economics & Corporate Finance or in Applied Empirical Methods. / Seminare können in Mathematical Finance oder Financial Economics & Corporate Finance oder in Applied Empirical Methods belegt werden.

\*\*\*= Es gibt zwei Optionen für die Masterarbeit. Option 1: die Masterarbeit wird mit 18 LP erbracht. Option 2: Die Masterarbeit wird mit 30 LP erbracht, dann entfallen 12 LP aus den Compulsory Elective Sections (die Regelungen in §11 müssen dabei eingehalten werden).

\*\*\*\*= Das Supplementary Subjects kann vollständig durch Module der anderen Compulsory Elective Bereiche ersetzt werden (im Rahmen der Regelungen von §11).

## Anlage 2: Curriculum des Masterstudiengangs Quantitative Finance

|                                 | Section  | Module (Module Code)  | Exam Type        | Contact Time per week and Course Type | ECTS Module | ECTS Section | ECTS     |
|---------------------------------|--|---|------------------|---------------------------------------|-------------|--------------|----------|
|                                 | Bereich  | Modul (Modulcode)   | Prüfungsleistung | SWS und Lehrform                      | LP Modul    | LP Bereich   | LP       |
| Compulsory Section              | Statistics and Econometrics  | Probability Calculus (VWLaemPrCa-02a)   | W                | 2V + 2Ü + 1PC                         | 6           | 24           | 48       |
|                                 |  | Econometric Methods (VWLaemEcoMe-02a)   | W                | 2V + 2Ü + 1PC                         | 6           |              |          |
|                                 |  | Inferential Statistics (VWLaemInSta-02a)  | W                | 2V + 1Ü + 1PC                         | 6           |              |          |
|                                 |  | Time Series Econometrics (VWLaemTSEco-02a)  | W                | 2V + 1Ü + 1PC                         | 6           |              |          |
|                                 | Mathematical Finance   | Mathematical Finance (MNFmathFinmath1QF-01a)  | W***             | 4V + 2Ü                               | 12          | 24           |          |
|                                 |  | Computational Finance (MNFmathCompfinQF-01a)  | W***             | 4V + 2Ü                               | 12          |              |          |
| Compulsory Elective Section     | Specialization in Mathematical Finance   | Module 1  | W***             | 2V + Ü                                | 6           | 6 - 24       | 42 or 54 |
|                                 |  | (Module 2 **)   | W***             | 2V + Ü                                | 6)          |              |          |
|                                 |  | (Module 3 **)   | W***             | 2V + Ü                                | 6)          |              |          |
|                                 |  | (Module 4 **)   | W***             | 2V + Ü                                | 6)          |              |          |
|                                 | Financial Economics & Corporate Finance  | Lecture 1   | M                | 2V + 1-2Ü                             | 5 or 6      | 15 - 48      |          |
|                                 |  | Lecture 2   | M                | 2V + 1-2Ü                             | 5 or 6      |              |          |
|                                 |  | Lecture 3   | M                | 2V + 1-2Ü                             | 5 or 6      |              |          |
|                                 |  | (Lecture 4*)  | M                | 2V + 1-2Ü                             | 5 or 6)     |              |          |
|                                 |  | (Lecture 5*)  | M                | 2V + 1-2Ü                             | 5 or 6)     |              |          |
|                                 |  | (Lecture 6**)   | M                | 2V + 1-2Ü                             | 5 or 6)     |              |          |
|                                 |  | (Lecture 7**)   | M                | 2V + 1-2Ü                             | 5 or 6)     |              |          |
|                                 | Seminar  | Seminar Financial Economics & Corporate Finance or Seminar Mathematical Finance or Seminar in Applied Empirical Methods | S****            | 2 S                                   | 5 oder 6    | 5 - 12       |          |
|                                 |  |   | (S****           | 2 S                                   | 5 oder 6)   |              |          |
|                                 |  |   |                  |                                       |             |              |          |
| Supplementary Subjects */**     | Die wählbaren Module werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben. |   |                  |                                       |             | 0 - 13       |          |
| Master's Thesis / Masterarbeit* |  |   |                  |                                       |             | 18 or 30     | 18 or 30 |
| Sum / Summe                     |  |   |                  |                                       |             | 120          | 120      |

Prüfungsleistung (entsprechend § 12): W=Klausur, S=Seminarbeitrag, M = Modulprüfung

Exam Type (according to § 12): W=written examination, S=seminar contribution, M = Module Examination

Lehrform: V=Vorlesung, Ü=Übung, PC=Computer Übung, S=Seminar

Course Type: V=lecture, Ü=tutorial, PC=computer tutorial, S=seminar

\* = Es gibt zwei Optionen für die Masterarbeit. Option 1: die Masterarbeit wird mit 18 LP erbracht.

Option 2: Die Masterarbeit wird mit 30 LP erbracht dann entfallen 12 LP aus den Compulsory Elective Sections (die Regelungen in § 11 müssen dabei eingehalten werden).

\*\* = Das Supplementary Subjects kann vollständig durch Module aus Financial Economics and Corporate Finance oder Specialization in Mathematical Finance ersetzt werden.

\*\*\* = Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung können regelmäßige Teilnahme und Prüfungsvorleistungen gemäß der FPO Mathematik und Finanzmathematik BaMa 1-Fach 2017 § 4a verlangt werden.

\*\*\*\* = Regelmäßige Teilnahme gemäß § 13 ist erforderlich.